

Monophysitismus liegt nahe, wie K. selber sieht.

Regensburg

Wolfgang Beinert

MORALTHEOLOGIE

ACADEMIA ALFONSIANA, *Studia moralia* VIII. (474.) Roma 1970. Brosch.

Die *Studia moralia* der Academia Alfonsiana im Rahmen der Päpstlichen Lateranuniversität erscheinen jährlich in einem stattlichen Band und sind ein Zeugnis fleißiger Forschung und exakter Arbeit. Die Themen sind zwar weithin moraltheologisch, bieten aber darüber hinaus eine gesamttheologische Information, die bei der Unüberschaubarkeit der Fachliteratur auch dem Fachmann neu ist. Kurze lateinische Summarien leiten die Beiträge ein, die alle in lebenden Sprachen geschrieben sind.

Domenico Capone faßt in seinem Beitrag „La verità nella coscienza morale“ die Tradition und neue Ergebnisse zusammen und spricht mit seinen christlich-biblischen Gedankengängen hauptsächlich romanische Leser an. Jan Flipsen zeigt in seiner Arbeit „Spannung zwischen Glaube und Welt“, daß er Helmut Thielicke nicht nur treffend zitieren kann, sondern auch dessen Ausführungen über die Ambivalenz der weltlichen Strukturen gut verstanden und ausgewertet hat. Buch, Gedankenwelt und Film „Der nackte Affe“ von D. Morris machen den Aufsatz „Ethische Fragen, aufgeworfen durch ethologische Lösungen“ von Josef Endres besonders aktuell. Darstellung, Bewertung und Beurteilung verdienen den Ausdruck der „Mesotes“ in des Wortes bestem Sinne.

Die Zusammenstellung von Alphonse Humbert „Les péchés de sexualité dans le Nouveau Testament“ bringt zunächst eine genaue Bestandsaufnahme des biblischen Befundes zur Unsittlichkeit der außerehelichen und widernatürlichen Sexualität, zeigt aber auch, daß der Bibel trotz klarer Aussage und klarer Grundsätze jede einseitige (positive oder negative) Betonung der Geschlechtlichkeit fernliegt. „Zum Problem der Exkommunikation nach dem Matthäusevangelium“ behandelt Heinz Giesen die Zurechtweisungsstelle Mt 18, 15 ff (im Vergleich Mt 16, 19 und Jo 20, 23), das Bild vom Ausreißen der Glieder (Mt 18, 8 f) und die Gleichnisse vom Unkraut unter dem Weizen (Mt 13, 24 ff) und vom Fischfang (13, 47 f). Unsere Zeit ist die Ära der christlichen Eschatologie, die Moraltheologie ist das eschatologische Geheimnis Christi, durch den wir der Sünde absterben und in Christus leben: Zu diesen Ergebnissen kommt Robert Koch in seiner Arbeit „L'eschatologie dans la théologie catholique contemporaine. Son importance pour la théologie morale“ (mit einem großen Überblick über die theologische Literatur).

Pierre Maraval handelt über „L'Eglise du IV^eme siècle et l'esclavage“. Trotz aller doktrinären Ablehnung der Sklaverei konnte die Kirche die bürgerlichen Gesetze nicht ändern und wollte auch durch Radikallösungen die öffentliche Ordnung nicht zu sehr stören, die auf die Sklaverei wirtschaftlich angewiesen war. Das theologische Denken über „L'Assurance maritime chez les théologiens des XV^e et XVI^e siècles“ zeigt L. Vereecke u. a. am Beispiel von Johannes Maior auf. H. Boelaars weist auf die Möglichkeit mehrerer sakramentaler Formen der Buße außer der Einzelbeichte hin („L'indole giurisdizionale e la struttura giudiziale del sacramento della penitenza“). Bernhard Häring macht in seinem Diskussionsbeitrag „Verso una soluzione ecumenica del problema dei matrimoni misti“ auf einschlägige ungelöste Probleme hin und gibt konkrete Anregungen und wertvolle seelsorgliche Ratschläge. Den Schluß bildet die Festvorlesung zur Inauguration 1970/71 „The infallibility of the Pope in the first and second Vatican Councils“ von John O' Riordan. Interessant sind auch die Mitteilungen über die Neugestaltung des akademischen Lebens in der Chronik über das Jahr 1969/70 von Roger Roy.

Alle Verfasser sehen die Probleme ohne voreiliges Vorpreschen aus einer gewissen römischen Distanz, sie schreiben wohlwollend und ausgleichend: Man muß daher der Academia Alfonsiana danken für die Bereicherung, die sie allen Lesern der *Studia Moralia* vermittelt.

Linz

Karl Böcklinger

GRÜNDEL JOHANNES (Hg.), *Abtreibung — pro und contra*. (131.) Tyrolia, Innsbruck. Echter, Würzburg 1971. Kart. lam. S 98.—

Der Münchener Moraltheologe hat in diesem Band Beiträge von Medizinern, Naturwissenschaftlern, Philosophen und Juristen zusammengestellt und mit der Aufforderung nach toleranter Diskussion des Für und Wider eines Schwangerschaftsabbruchs verbunden. Er wendet sich damit in gleicher Weise an Leser in Österreich wie in der Bundesrepublik Deutschland, wo diese Fragen seit längerem lebhaft öffentlich diskutiert werden.

Wolfgang Wickler, Mitarbeiter von Konrad Lorenz, berichtet aus der Verhaltensphysiologie über Anpassungen im tierischen Bereich an Populationsdichten. Den Nichtbiologen wird seine Feststellung überraschen, daß es bei sozial lebenden Wirbeltieren unter bestimmten Bedingungen regelmäßig zur Vernichtung der Leibesfrucht kommt. Er macht an Beispielen des Sozialverhaltens und der Fortpflanzungsregulation unter sozialem Druck und in Stresssituationen deutlich, daß in gewisser Hinsicht der Mensch mit seinen Problemen der Bevölkerungsdichte und der Geburtenkontrolle keine Sonderstellung ein-

nimmt, sondern daß es im Tierreich biologische Mechanismen eines Entwicklungsstillstandes bei schon bestehender Gravidität (sog. Schwangerschaftsblock) und des Absterbens bereits angelegter Früchte gibt. W. schildert nicht nur diese Befunde aus dem Bereich der Verhaltensphysiologie, sondern zeigt klar auf, welche Konsequenzen für die Probleme menschlicher Gemeinschaften daraus gezogen werden können. Die Sexualität wird von ihm nicht allein auf Nachkommen-erzeugung hin orientiert gewertet, sondern er räumt ihr auch eine hohe soziale Funktion in der Partnerbindung und Du-Beziehung ein.

Der Soziologe *Walter Menges* versucht aus den Erfahrungen anderer Länder und den dort andersartigen strafrechtlichen Regelungen Rückschlüsse auf die soziale Bedeutung des Abortes zu ziehen. Er stellt die augenblicklich lebhafteste Diskussion um eine Familienplanung als typische Erscheinung einer demographischen Übergangsphase dar. Auf Grund ausländischer Zahlen wird versucht, das Ausmaß provozierter Aborte in der Bundesrepublik Deutschland zu umgrenzen. Dabei werden die sozialen Verhältnisse, die zum Schwangerschaftsabbruch führen können, nur kurz gestreift, wobei die Wohn- und Einkommensverhältnisse sowie Wunsch oder Zwang zur Erwerbstätigkeit im Vordergrund stehen. M. weist besonders darauf hin, daß die aus verschiedenen Ländern vorliegenden Berichte aufzeigen, daß ein weitgehendes Verbot von Aborten zwar eine Verschiebung vom legalen zum illegalen Schwangerschaftsabbruch verursacht, aber Abtreibungen zu verhindern nicht in der Lage ist. Er folgert aus dem Vergleich der Berichte aus osteuropäischen mit westeuropäischen Ländern, daß der provozierte Abort auch als Mittel der Familienplanung vermehrt eintritt, wenn praktikable Methoden einer Empfängnisverhütung noch unzureichend verbreitet sind.

Der Strafrechtler *Walter Hanack* setzt sich mit den Problemen einer Reform des § 218 StGB auseinander. Ausgangspunkt ist der von ihm mitverfaßte Alternativentwurf zur Strafrechtsreform und die darin vertretene Auffassung, daß werdendes Leben ein eigenständiges Rechtsgut sei. Er stellt diese Auffassung Äußerungen aus der evangelischen und katholischen Kirche gegenüber. Ausführlich wird dargestellt, daß durch das geltende Recht ein Schutz des werdenden Lebens zur Zeit nur ungenügend gewährleistet wird. Auch H. betont die partnerschaftliche Bedeutung des ehelichen Geschlechtsverkehrs und weist auf die einseitige Belastung des weiblichen Partners durch möglicherweise nicht gewollte Folgen der Partnerschaftsbeziehung hin. Detailliert werden sodann die Beweggründe aufgezeigt, die die Verfasser des Alternativentwurfes zu ihren Lösungsvorschlägen veranlaßt haben. Beide Gruppen

waren in ihren Vorschlägen von dem Bemühen bestimmt, strafrechtliche Regelungen zu finden, die einen wirksamen Rechtsschutz zu geben vermögen. Einigkeit bestand darin, in den ersten vier Wochen nach der Befruchtung durch Strafandrohung den Schutz nicht gewährleisten zu können. Während aber eine Minderheit eine Notwendigkeit über diesen Termin hinaus sah, für Konfliktfälle Ausnahmen festzulegen, über die Gutachterstellen zu entscheiden haben, hat die Mehrheit ihren inzwischen bekannten Vorschlag dahingehend formuliert, daß die Betroffenen in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft lediglich eine Beratungsstelle ohne Entscheidungsrecht aufsuchen sollten, um in den Genuß der Straffreiheit zu gelangen. H. wehrt sich abschließend gegen den Vorwurf, der Alternativentwurf ginge von idealistischen Vorstellungen über die Funktion eines weltlichen Strafrechts aus.

Der Innsbrucker Strafrechtler *Friedrich Nowakowski* erläutert anschließend kritisch die Vorschläge der österreichischen Strafgesetzkommision. Anders als im vorherigen Aufsatz sein deutscher Kollege geht er von der grundsätzlichen Notwendigkeit eines durch Strafdrohung verschärften Schutzes ungeborenen Lebens aus. In seiner Erörterung wird deutlich, daß hinsichtlich der ersten Phase vor der Nidation die rechtlichen Voraussetzungen in Österreich von denen der Bundesrepublik differieren. In der Erörterung des Strafmaßes weist er nachdrücklich auf die Diskrepanz zwischen der strafrechtlichen Praxis und den bisherigen österreichischen Lösungsvorschlägen hin. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch macht deutlich, daß in den österreichischen Überlegungen die Umschreibung und ggf. Ausweitung der medizinischen Indikation im Vordergrund steht. N. hält ein förmliches Feststellungsverfahren über die vorliegenden Gründe für um so wichtiger, je unschärfer die Indikationen vom Gesetzgeber formuliert sind. Nachdrücklich weist er am Ende seines Aufsatzes darauf hin, daß das Strafrecht nur einer der Faktoren ist, die die Einstellung der Bevölkerung in dieser Frage bestimmt.

Der Publizist *Friedrich Graf von Westphalen* spricht sich mit großer Entschiedenheit für die Beibehaltung der Strafandrohung nach Art des jetzigen § 218 aus. Eine Liberalisierung erscheint ihm als ein Dammbbruch, der die zuverlässige Rechtsordnung gefährdet. Für die wenigen Ausnahmen, die aus strengen medizinischen Indikationen zugelassen sein sollen, hält er Gutachterstellen mit Entscheidungsbefugnis sowie eine rasch arbeitende Appellationsinstanz für erforderlich. Die sonst von einer Liberalisierung des § 218 erwartete Vermeidung aller nachteiligen Nebenwirkungen (Gesundheitsschädigung durch nichtärztliche Behandlung) sieht er in den Änderungsvorschlägen zur Straf-

rechtsreform nicht gewährleistet. Er fordert die Gesellschaft im ganzen auf, in einer großzügig anzulegenden Hilfsaktion (analog zur „Aktion Sorgenkind“) mehr Möglichkeiten für „gewollte Kinder“ zu schaffen. Der Artikel läßt allerdings jeden Hinweis auf Familienplanung und Konzeptionsverhütung vermissen. Die Auseinandersetzung mit den „Alternativ-Professoren“ (so im Original) ist nicht immer affektfrei. Die Gleichsetzung minder schwerwiegender Eigentumsdelikte mit Verstößen gegen § 218 allein auf Grund jeweils niedriger Bestrafungsquoten wird den Überlegungen zur Strafrechtsreform kaum gerecht.

Der in Salzburg und Karlsruhe Philosophie lehrende *Ernst Stadter* untersucht die Auswirkungen der Abtreibungsproblematik auf die Partnerbeziehungen in der Ehe. St. klammert die ethische Problematik des Schwangerschaftsabbruchs aus und zeigt an Extrembeispielen, welche Umstände, Motive und Gründe zum Entschluß eines Schwangerschaftsabbruchs führen können. Er legt besonderen Wert auf die Feststellung, daß es sehr auf die konkrete Situation des Einzelfalles ankommt und anscheinend objektive Gründe in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation sehr unterschiedliches Gewicht haben können. Beachtung verdient sein Hinweis, daß auch eine Änderung des Strafrechts das Gewicht des psychologischen Problems für die Betroffenen nicht verändern wird und diese auf Hilfe in der Verarbeitung des Konfliktes angewiesen bleiben werden.

Aus der Sicht des Gynäkologen zeigt in betonter persönlicher Distanzierung *Hanns Lochmüller* die gesundheitspolitischen Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs auf und stellt die zahlenmäßigen Auswirkungen anderer gesetzlicher Regelungen am Beispiel verschiedener Länder dar. In seiner Schilderung der Handlungsmaxime des Arztes unterscheidet er klar zwischen der biologischen Interpretation der Embryonalentwicklung als eines einheitlichen Lebensvorganges und der ethischen Wertung, die er stark situationsbedingt sieht. So ist seine wichtigste Forderung an den Arzt, sich in klarer Erkenntnis seines Tuns nach jeweils gleichen Maßstäben zu entscheiden. Dem Gesetzgeber empfiehlt er mit engem Bezug zur Stellungnahme des Weltärztebundes und der darin enthaltenen (nach Meinung des Rezensenten unscharfen) Umschreibung des Gesundheitsbegriffes, die zu treffende Neuregelung stärker auf medizinische Indikation abzustellen, die Entscheidung über die zutreffende Indikation aber einem Fachgremium zu übertragen. Entschieden tritt L. für die Intensivierung der Empfängnisverhütung als dem besten Mittel ein, um der Vielzahl an Abtreibungen zu begegnen.

Besonderes Interesse verdient der aus der Schulpraxis stammende Bericht von *Otto*

Wanke über einen programmierten Unterricht, der die Schüler in die Lage versetzen soll, sich zu dem Problem des § 218 ein eigenes Urteil zu erarbeiten. Es spricht für diesen Versuch, daß er den Kindern nicht vorgefertigte Thesen nahezubringen versuchte und offenbar deren Urteil auch nicht unmittelbar beeinflusste. Dabei zeigte sich ein großes Informationsbedürfnis der Jugendlichen und ein stark wachsender Wunsch nach persönlicher Beratung.

Den Abschluß des Bandes bildet eine moral-theologische Betrachtung der Problematik durch den Herausgeber. *Johannes Gründel* wünscht die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung eines Tuns von der nach der persönlichen Schuld zu trennen und zeigt in einer kurzen Auseinandersetzung mit den bisherigen Stellungnahmen der katholischen Kirche auf, daß es nach seinem Verständnis hier stärker um die Frage der moralischen Schuld als eines Verschuldens vor dem Strafrecht ging. Aus dieser Sicht erkennt er die Bemühungen um die Strafrechtsänderung an, nicht ohne zugleich vor einer Gleichsetzung von „straffrei“ und „sittlich erlaubt“ zu warnen. Sein Beitrag kann als ein dringender Appell an die katholische Kirche verstanden werden, zumindest im Falle der streng medizinischen Indikation nicht hinter den vielfältigen Reformbemühungen von juristischer Seite zurückzubleiben.

Den Autoren wurde die Freiheit gelassen, in den ihnen vertrauten Fachausdrücken zu sprechen, die in einer zweiseitigen Erläuterung am Ende des Bandes in verständlicher Übertragung aufgeführt sind. Ein Verzeichnis der Mitarbeiter mit ihrem Werdegang und wissenschaftlichen Werk schließt den Band ab, der einen erheblichen Teil der breiten Diskussion enthält, die um Probleme der strafrechtlichen Beurteilung eines Schwangerschaftsabbruchs derzeit geführt wird.

Bochum

Klaus Hinrichsen

KIRCHENRECHT

DORDETT ALEXANDER, *Kirchliche Ehegerichte in der Krise*. (153.) Wiener Dom-Verlag, 1971, Kart. lam.

Auch das Recht ist nicht in allen Dingen sakrosankt und für immer etabliert. Das vorliegende Werk des Wiener Kanonisten ist ein echter Beitrag zum *aggiornamento* des Kirchenrechts — nur durch solche Arbeiten kann die Anregung Johannes XXIII. Wirklichkeit werden — und zugleich eine wertvolle Information über den Stand der wissenschaftlichen Forschung.

Nach einer guten Schilderung der öffentlichen Meinung geht Vf. auf die Probleme und Schwierigkeiten der kirchlichen Ehegerichte ein. Die Kritik an den Mängeln, die abzustellen sind, ist objektiv fundiert,